

**Schriften zum Internationalen Recht**

---

**Band 193**

# **Die Bindung der Bürger an die Grundrechte**

**Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Russland**

**Von**

**Anastasia Berger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ANASTASIA BERGER

## Die Bindung der Bürger an die Grundrechte

Schriften zum Internationalen Recht

Band 193

# Die Bindung der Bürger an die Grundrechte

Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und Russland

Von

Anastasia Berger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg hat diese Arbeit  
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 978-3-428-14290-3 (Print)

ISBN 978-3-428-54290-1 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84290-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Mutter*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg im September 2013 als Dissertation angenommen. Die Novellierungen des allgemeinen Teils des russischen Zivilgesetzbuches aus den Jahren 2012 und 2013 machten die Aktualisierung einiger Teile der Arbeit notwendig. Die grundlegenden Schlussfolgerungen wurden durch diese Reformen nicht berührt.

Während meiner Tätigkeit als Tutorin im deutschsprachigen Studiengang des DAAD in Moskau hatte ich Gelegenheit zu intensiven Forschungen und zu wichtigen Fachgesprächen. Darüber hinaus fanden im Zuge der Entstehung dieser Arbeit (2011–2012) und bis heute viele gesellschaftliche Veränderungen in Russland statt. Das hat meine Sicht auf den Staat und die Grundrechte, insbesondere gerade im Vergleich zur Situation in Deutschland grundlegend verändert.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich bei Frau Prof. Dr. Tamara Morschtakowa, Vizepräsidentin des Russischen Verfassungsgerichts a.D., bedanken, die sich für meine Fragen zur Entstehung und Auslegung der Russischen Verfassung stets ausreichend Zeit genommen hat.

Ein herzlicher Dank gebührt auch Prof. Dr. Suren Awakjan und Prof. Dr. Ewgenij Suchanow, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität, die ebenfalls immer zu Gesprächen mit mir bereit waren.

Bei Frau Prof. Dr. Julia Iliopoulus-Strangas, Universität Athen, bedanke ich mich dafür, dass sie mich ermutigt hat, bei meinen Überlegungen auch unkonventionelle Wege zu gehen und mich nicht zu scheuen, die Eigentümlichkeit einer Rechtsordnung wahrzunehmen.

Für eine zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Prof. Dr. Herbert Roth.

Ganz besonders bedanke ich mich bei meinem Doktorvater – Prof. Dr. Rainer Arnold. Ohne ihn wären diese Arbeit, der Forschungsaufenthalt in Moskau und die Begegnungen dort und auch in Deutschland, die diese Arbeit und auch mich geprägt haben, nicht möglich geworden. Prof. Arnold besitzt die besondere Gabe, mit seiner Warmherzigkeit Menschen zu verbinden und europäische wie internationale Dialoge möglich zu machen, die es sonst so nicht gäbe.

Last but not least bedanke ich mich bei meinen Freunden und meiner Familie, die mir in dieser Zeit stets Rückhalt gegeben haben. Meinem Mann, Carsten Berger, danke ich für seine grenzenlose Geduld mit mir.

München, Januar 2014

*Anastasia Berger*





# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	17
<b>B. Die Wirkung der Grundrechte auf das Privatrecht in der deutschen Rechts- theorie und Rechtsprechung</b> .....	26
I. Die Theorie der „Drittwirkung“ in der deutschen Rechtslehre .....	27
1. Genese des Begriffs der „Drittwirkung“ .....	30
a) Die sogenannte „unmittelbare Drittwirkung“ von Grundrechten .....	30
b) Die Lehre von der mittelbaren Drittwirkung .....	33
c) Begründungsansätze in der neueren Zeit .....	34
2. Die Position der Rechtsprechung .....	36
3. Das Bundesverfassungsgericht: keine „Superrevisionsinstanz“ .....	38
4. Die Anerkennung der Grundrechtswirkung in einzelnen Bereichen des Pri- vatrechts .....	40
5. Zusammenfassung .....	43
II. Zusammenfassung und Begriffsbestimmung .....	45
<b>C. Die Bindung der Privaten an die Grundrechte in der russischen Rechtstheorie und Rechtsprechung</b> .....	47
I. Untersuchung des russischen Verfassungsrechts .....	47
1. Die Entstehung der Konstitution der Russischen Föderation: rechtsge- schichtlicher Hintergrund und Grundrechtsverständnis .....	47
a) Die Entstehung der KRF und die grundrechtliche Tradition in Russland .....	47
b) Das Grundrechtsverständnis heute .....	50
2. Die Wirkung der Grundrechte unter den Privaten .....	55
a) Grundriss der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatsaufbaus Russlands .....	55

b) Untersuchung einzelner Bestimmungen .....	58
aa) Die Pflichten des Staates im Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Anerkennung der Grundrechte i.S.d. Art. 2 KRF .....	59
(1) Art. 2 KRF als Grundlage des Staatsaufbaus .....	59
(2) Art. 2 KRF als allgemeine grundrechtliche Schutzpflicht des Staates .....	60
(3) Die Schutzpflicht des Staates als Grundlage eines subjektiven Rechts des Bürgers .....	61
(4) Die Rechtslage in Deutschland .....	63
(5) Zusammenfassung .....	65
bb) Die direkte Wirkung der Verfassung gemäß Art. 15 Abs. 1 S. 1 KRF	65
(1) Direkte Wirkung und konkretisierende Rechtsvorschriften .....	66
(2) Die Verfassung der Russischen Föderation als Grundlage des ge- samten Rechtssystems .....	69
cc) Die Pflicht zur Achtung der Verfassung durch die Bürger und deren Vereinigungen i.S.d. Art. 15 Abs. 2 KRF .....	70
(1) Der normative Inhalt der Pflicht aus Art. 15 Abs. 2 KRF .....	70
(2) Die Notwendigkeit von Generalklauseln zur Bindung der Bürger an die Verfassung .....	72
(3) Zusammenfassung .....	73
dd) Die Unmittelbare Geltung der Grundrechte i.S.d. Art. 18 S. 1 KRF ..	75
(1) Grundlegender Gehalt des Art. 18 Abs. 1 KRF .....	75
(2) „Direkte“ Wirkung der Verfassung und „unmittelbare“ Wirkung der Grundrechte .....	75
(3) Art. 18 KRF als Maßstab der Rechtmäßigkeit .....	76
(4) Grundrechte als subjektive Rechte .....	77
(5) Zusammenfassung .....	80
ee) Wechselwirkung grundrechtlicher Positionen i.S.d. Art. 17 Abs. 3 KRF .....	81
(1) Adressatenkreis der Norm .....	82
(2) Art. 17 Abs. 3 KRF als verfassungsunmittelbare Schranke .....	83
(3) Zusammenfassung .....	84
ff) Schranken der Grundrechte: Art. 17 Abs. 3, 55 Abs. 2, Abs. 3, 56 KRF	85
(1) Art. 17 Abs. 3 KRF .....	85
(2) Art. 55 Abs. 2, Abs. 3 KRF .....	85
(a) Art. 55 Abs. 2 KRF: Aufhebung und Schmälerung der Grund- rechte und Freiheiten des Bürgers .....	85
(b) Allgemeine Grundrechtsschranke des Art. 55 Abs. 3 KRF ...	87
(aa) Inhaltliche Vorgaben der Art. 55 Abs. 3 KRF .....	87

(bb) Gesetzgebungskompetenz des Art. 55 Abs. 3 KRF . . . . .	88
(cc) Der Gesetzesvorbehalt des Art. 55 Abs. 3 KRF als Parlamentsvorbehalt . . . . .	89
(dd) Art. 55 Abs. 3 KRF als Verankerung des Verhältnismäßigkeitsprinzips . . . . .	90
(ee) Landesverteidigung und Staatssicherheit: die Schranken der Art. 55 Abs. 3 und Art. 56 KRF . . . . .	92
(ff) Vergleichende Betrachtung des Regelungsinhalts des Art. 55 Abs. 3 KRF . . . . .	93
gg) Verfassungsrechtliche Pflichten . . . . .	94
(1) Verfassungsrechtliche Pflichten im System der KRF . . . . .	94
(2) Originäre verfassungsrechtliche Pflichten und ihr Verhältnis zu den Grundrechten . . . . .	95
(3) Der Stellenwert der verfassungsrechtlichen Pflichten im Licht der direkten Wirkung von Grundrechten . . . . .	98
(4) Die Vorstellung von den Grundpflichten in der deutschen Rechtslehre . . . . .	100
hh) Zusammenfassung . . . . .	101
(1) Die Verfassungsrechtliche Vorstellung von der Gesellschaft und der Person . . . . .	102
(2) Unmittelbare und direkte Wirkung der Grundrechte . . . . .	105
(3) Die Verfassung als universelle Rechtsnorm . . . . .	106
(4) Abweichende Meinung in der Literatur: doch nur eine „mittelbare Drittwirkung“? . . . . .	107
3. Das russische Verfassungsgericht: Eine „Superrevisionsinstanz“? . . . . .	108
4. Schutz der Grundrechte durch das Strafrecht . . . . .	110
5. Zusammenfassung und vergleichende Schlussfolgerungen . . . . .	113
a) Rangordnung der Rechtsnormen . . . . .	113
b) Stellenwert der Grundrechte . . . . .	115
II. Grundrechte im russischen Privatrecht . . . . .	118
1. Grundriss der historischen Entwicklung des russischen Privatrechts . . . . .	120
2. Die Grundrechte im russischen Privatrecht . . . . .	122
a) Die Verfassung als Quelle des Privatrechts . . . . .	122
b) Der Staat als Subjekt des Privatrechtsverkehrs – eine „Flucht ins Private“? 125	
c) Die Grundrechte als Objekte des russischen Privatrechts, Art. 2 Abs. 2 GKRF . . . . .	128

d) Verfassungsrechtliche Gehalte der „grundlegenden Prinzipien“ des russischen Privatrechts i.S.d. Art. 1 GKRF .....	131
aa) Ähnlichkeit in den Formulierungen der KRF und GKRF .....	132
bb) Art. 1 GKRF als sogenannte „Prinzipiennorm“ .....	134
cc) Die Grundlegenden Prinzipien und ihr Verhältnis zu den Grundrechten	136
dd) Einzelne Prinzipien des Art. 1 GKRF .....	139
(1) Das Prinzip der Unantastbarkeit des Eigentums .....	139
(2) Der Schutz bürgerlicher Rechte Art. 45, 46 KRF i.V.m. Art. 11 ff. GKRF .....	141
(3) Die Vertragsfreiheit und ihre Schranken im russischen Zivilrecht	143
(a) Die Vertragsfreiheit als Grundsatz des russischen Zivilrechts	144
(aa) Begriffsbestimmung .....	144
(bb) Verfassungsrechtlicher Gehalt der Vertragsfreiheit .....	145
(b) Der Schutz der schwächeren Seite und das Prinzip der Gleichheit der Teilnehmer am Privatrechtsverkehr .....	148
(aa) Schutzmechanismen des Privatrechts .....	149
(bb) Schutzsubjekte .....	150
(cc) Gesetzliche Fallgruppen und Beispiele .....	151
(dd) Zusammenfassung .....	153
(c) Der Kontrahierungszwang als Instrument zur Durchsetzung von Grundrechten im Privatrecht .....	155
(aa) Der Kontrahierungszwang und seine Mechanismen im GKRF .....	156
(bb) Die Gleichheit der Teilnehmer des Privatrechtsverkehrs als Schutzzweck des Kontrahierungszwangs .....	158
(d) Die Wechselwirkung zwischen den grundlegenden Prinzipien der Vertragsfreiheit und der Gleichheit der Teilnehmer des Privatrechtsverkehrs .....	159
(aa) Der Inhalt des Gleichheitsprinzips im russischen Privatrecht .....	159
(bb) Einschränkungen der Vertragsfreiheit durch die Mechanismen zum Schutz der schwächeren Seite .....	160
(cc) Vergleichende Betrachtung der Rechtslage in Deutschland	162
(4) Rechtsmissbrauch i.S.d. Art. 10 Abs. 1 GKRF .....	167
(a) Die dogmatische Stellung des Missbrauchsverbots im russischen Zivilrecht .....	167
(b) Schikaneverbot i.S.d. Art. 10 Abs. 1, 1. Var. GKRF .....	170
(c) Rechtsfolgen des Rechtsmissbrauchs .....	170
(d) Die Tatbestände des Art. 10 Abs. 1 GKRF neben dem allgemeinen Rechtsmissbrauchsverbot .....	172

(e) „Gutgläubigkeit von Handlungen der Teilnehmer am Privat- rechtsverkehr“ i.S.d. Art. 1 Abs. 3 GKRF .....	174
(f) Zusammenfassung und Vergleich .....	176
e) Der Schutz immaterieller Güter .....	177
aa) Das Wesen immaterieller Güter und Rechte .....	178
(1) Die Vorstellung von Rechtsgütern und Rechten im russischen Recht .....	180
(2) Die Vorstellung von Rechtsgütern und Rechten im deutschen Recht .....	182
(3) Die theoretischen Vorstellungen von persönlichen immateriellen Gütern in der russischen Rechtstheorie .....	184
(4) Rechtslage in Deutschland .....	185
(5) Zusammenfassung .....	186
bb) Die Handhabung der Persönlichkeitsrechte in russischer Lehre und Rechtsprechung .....	186
3. Zusammenfassung .....	192
<b>D. Schlussfolgerungen und Ausblick .....</b>	<b>198</b>
I. Wandel der Gesellschaft und Dimensionen der Grundrechte .....	198
II. Rechte und Güter .....	200
III. Schutzpflichten des Staates .....	202
IV. Ergebnis .....	204
V. Ausblick .....	205
<b>E. Zusammenfassung .....</b>	<b>208</b>
<b>Anhang: Verfassung der Russischen Föderation von 1993 .....</b>	<b>219</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>256</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>270</b>



# Abkürzungsverzeichnis

## Abkürzungen russischer Begriffe

GKRF	Zivilkodex der Russischen Föderation (Grazhdanskij Kodeks Rossijskoj Federacii)
GPKRF	Zivilprozesskodex der Russischen Föderation (Grazhdansko-pravovoj Kodeks Rossijskoj Federacii)
KRF	Verfassung der Russischen Föderation (Konstitucija Rossijskoj Federacii)
KSRF	Verfassungsgericht der Russischen Föderation (Konstitucionnyj Sud Rossijskoj Federacii)
KSRFZ	Gesetz über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation (Zakon o Konstitucionnom Sude Rossijskoj Federacii)
TKRF	Arbeitskodex der Russischen Föderation (Trudovoj Kodeks Rossijskoj Federacii)
UKRF	Strafkodex der Russischen Föderation (Ugolovnyj Kodeks Rossijskoj Federacii)
WASRF	Oberstes Handelsgericht der Russischen Föderation (Verhovnyj Arbitrazhnyj Sud Rossijskoj Federacii)
WSRF	Oberstes Gericht der Russischen Föderation (Verhovnyj Sud Rossijskoj Federacii)
ZhKRF	Wohnkodex der Russischen Föderation (Zhilichnyj Kodeks Rossijskoj Federacii)

## Abkürzungen in der russischen Sprache

ВАС РФ	Верховный Арбитражный Суд Российской Федерации
ВС РФ	Верховный Суд Российской Федерации
дисс.	Диссертация
изд.	Издание
КС РФ	Конституционный Суд Российской Федерации
ред.	Редактор
с.	Страница
СЗ РФ	Собрание Законодательства Российской Федерации
ФЗ	Федеральный Закон
ФКЗ	Федеральный Конституционный Закон





## A. Einleitung

„(...) das Zivilrecht [ist] ein wichtiges Gut.  
Sein Ziel ist die Verwirklichung der persönlichen Freiheit  
ohne Gewalt.“

*Popper, Karl R., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde,  
Vorwort zur 7. Aufl. S. X.*

Eine zivilrechtliche Beziehung zwischen zwei deutschen Bürgern scheint nur auf den ersten Blick nichtstaatlicher Art zu sein. Blickt man dagegen unter die Oberfläche, so wird unmittelbar erkennbar, dass auch ein privatrechtliches Verhältnis durch und durch vom Staat bestimmt ist: Der Staat schafft die zivilrechtliche Grundlage der Beziehung und regelt die Geltendmachung privater Rechte (gerichtlich wie außergerichtlich). Dabei ist der deutsche Gesetzgeber gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden. Während die Legislative so den gesetzlichen Rahmen schafft, entscheidet die Judikative rechtskräftig die Streitfragen zwischen den Bürgern und ist bei ihrer Tätigkeit ebenfalls nach Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden<sup>1</sup>. Bereits daraus folgt – geht man vom hierarchischen Vorrang der Verfassung aus –, dass das Zivilrecht nur auf der Grundlage bzw. im Einklang mit dem Verfassungsrecht existieren kann. Deutlich wird dies insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) und der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 GG), welche unter anderem eine höchstrichterliche Überprüfung der Privatrechtsnormen und ihrer Anwendung gewährleisten sollen.

Ausgehend von dem Gesagten ist eine vollständige Trennung zwischen Privatrecht und Verfassungsrecht bzw. den Grundrechten, so wie sie in Deutschland verstanden werden, nicht möglich. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung neuer Gesetze unter anderem im Bereich des Zivilrechts, bzw. die Gerichte bei Entscheidungen auf diesem Gebiet, Grundrechte beachten müssen, ist im Grundgesetz verankert und bedarf keines Beweises.

Im Übrigen sind die Grenzen zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, wie bereits von Pokrovskij<sup>2</sup> bemerkt, ohne hier die grundsätzlichen Streitigkeiten über

---

<sup>1</sup> Hier kann erst ein Mal unterschlagen werden, dass diese Bindung zum Teil umstritten und unterschiedlicher Art ist.

<sup>2</sup> *Покровский, Основные проблемы гражданского права, S. 44 ff.*

die dogmatische Bewertung dieser Frage vertiefen zu wollen, fließend<sup>3</sup>. Es wäre zumindest denkbar, die meisten klassischen Bereiche des Privatrechts, als solche des öffentlichen Rechts zu gestalten. Dies wird auch durch die Betrachtung der historischen Entwicklung früher Staatlichkeit deutlich<sup>4</sup>.

Die Frage der sog. „Drittwirkung“ der Grundrechte, oder schlicht der Bindung der Bürger an die Grundrechte, die die deutsche Rechtswissenschaft seit Generationen beschäftigt, ist nunmehr eine des rechtsdogmatischen „wie“, nicht mehr eine des „ob“. Die Tatsache, dass die Grundrechte auf die Rechtsverhältnisse zwischen Bürgern einwirken und diese gestalten, wird mittlerweile nicht mehr in Frage gestellt, genauso wenig wie die Tatsache, dass diese Wirkung keiner direkten Art ist. Die deutsche Rechtswissenschaft wird zumindest in der internationalen Literatur als Erfinderin des Begriffs der Drittwirkung gehandelt, so dass der Begriff auch oft auf Deutsch verwendet wird<sup>5</sup>. Seit den 50-er Jahren des letzten Jahrhunderts ist dieses Thema ständiger Gegenstand einer mal mehr, mal weniger heißen Diskussion in der deutschen Rechtslehre gewesen<sup>6</sup>. Es scheint, als wäre dieser Diskussion nichts mehr hinzuzufügen. Erst in jüngster Zeit sind zahlreiche Veröffentlichungen zu diesem Thema erschienen, die diesen Standpunkt zu bekräftigen scheinen<sup>7</sup>. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Monographien von Poscher und Ruffert.

Ziel dieser Arbeit ist zum einen die Untersuchung der Einwirkung der Grundrechte auf das Privatrecht in Russland vor dem Hintergrund der in Deutschland dazu entwickelten Ansätze. Zum anderen sollen diese Ansätze anhand der Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Umgang beider Rechtsordnungen sowie anhand des Umgangs von Rechtsprechung und Lehre beider Länder mit der Wirkung der Grundrechte im horizontalen Verhältnis überprüft werden. Dabei wird die Uniformität der in der deutschen Rechtswissenschaft üblichen Vorgehensweisen und Vorstellungen durch ihre Anwendung auf ein vergleichbares Rechtssystem hinterfragt. Die Vergleichbarkeit des russischen Rechtssystems, welche darauf gründet, dass die Russische Föderation ebenfalls ein sozialer Rechtsstaat ist, welcher die Grundrechte der Bürger und Menschen gemäß Art. 2 der Verfassung der Russischen Föderation anerkennt und die Staatsgewalten an diese bindet, liefert die idealen Bedingungen für eine kritische Überprüfung der gängige Vorgehensweisen, Methoden und Vorstellungen sowie ihrer Ergebnisse in dem zu untersuchenden Bereich in Deutschland. Ein Blick auf die schon länger bekannten Fragestellungen

<sup>3</sup> Vgl. nur Maurer, Staatsrecht I, § 1 II, Rn. 18 ff., Literaturnachweise Rn. 76 ff.

<sup>4</sup> Покровский, Основные проблемы гражданского права, S. 44 ff.

<sup>5</sup> Clapham, Human Rights Obligations of Non-State Actors, Oxford 2006, S. 521 ff. m.w.N.

<sup>6</sup> Vgl. nur Nachweise bei Papier, in: Merten/ders., Grundrechte in Deutschland I, § 55, S. 1331.

<sup>7</sup> Z.B. Dolderer, Objektive Grundrechtsgehalte, S. 201 ff.; Floren, Grundrechtsdogmatik im Vertragsrecht; Koch, Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen; Kokott, in: dies./Rudolf, Gesellschaftsgestaltung, S. 57 ff.; Lenz, Vorbehaltslose Freiheitsrechte; Poscher, Grundrechte als Abwehrrechte; Ruffert, Vorrang der Verfassung; Schwabe, Phantomjagd, FS Selmer, S. 247; Uesseler, Einwirkung der Grundrechte.

vor dem Hintergrund einer völlig anderen historischen Entwicklung, welcher noch nicht durch „alteingesessene“ Theorien versteinert ist, weckt auch für hiesige Probleme Hoffnung auf neue Lösungsansätze.

Die Handhabung der Problematik, wie die Grundrechte auf das Privatrecht in Europa einwirken, lässt nämlich im europäischen Rechtsraum keinen einheitlichen Lösungsansatz erkennen. Klar ist lediglich, dass die Rechtswissenschaften der meisten Länder sich mit dieser Frage ebenfalls bereits beschäftigt haben. Dabei sind sie, jeweils abhängig von der nationalen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung, zu einer Vielfalt an unterschiedlichen Ergebnissen und Lösungsansätzen gekommen. Während die griechische Verfassung eine direkte Wirkung der Grundrechte ausdrücklich anordnet<sup>8</sup>, spielt sie in Dänemark<sup>9</sup> und Schweden<sup>10</sup> gar keine Rolle; zwischen diesen beiden Extremen existiert eine Reihe an vermittelnden Lösungen<sup>11</sup>. Diese Mannigfaltigkeit an Erklärungsansätzen macht deutlich, dass es in dieser Frage kein allgemeingültiges „Richtig“ oder „Falsch“ gibt.

Der Sinn dieser Arbeit liegt nicht etwa darin, die „strategische Wichtigkeit deutsch-russischer Partnerschaft“ in irgendeiner Weise zu untermauern. Eine wissenschaftliche Arbeit kann nicht aus einem solchen oder ähnlichen Grund geschrieben werden. Ein Vergleich in diesem Bereich soll hier deshalb vorgenommen werden, weil der Antagonismus der beiden Verfassungen in dem zu untersuchenden Punkt vor dem Hintergrund prinzipiell gleicher Grundlagen auf den ersten Blick derart gravierend ist, dass sich die Möglichkeit für die Wissenschaft beider Länder, davon zu profitieren, regelrecht aufdrängt.

Die Untersuchung wird aus Sicht der deutschen Wissenschaft begonnen. Einleitend wird zur Veranschaulichung ein kurzer Exkurs zum Stand der deutschen Rechtsdogmatik in Bezug auf die Wirkung der Grundrechte im Privatrecht gemacht werden, wobei der Blick auf die Hintergründe und Eckpunkte der Problematik gelenkt wird. Dabei wird das Thema eingegrenzt und die Hauptbegriffe der Untersuchung herausgearbeitet. Bereits hier sollen die Schwächen und Stärken der jeweiligen Standpunkte aufgezeigt werden. Sodann wird sich die Untersuchung der entsprechenden Problematik in der Russischen Föderation widmen. Wo es vonnöten sein wird, werden auch anhand fallbezogener Gegenüberstellungen tiefere Einblicke in die parallelen Thematiken in Deutschland gewährt, so dass es sich insgesamt schließlich um einen asymmetrischen Vergleich aus deutscher Perspektive handelt.

---

<sup>8</sup> *Iliopoulos-Strangas/Leventis*, in: Iliopoulos-Strangas, Soziale Grundrechte in Europa, S. 290 f.

<sup>9</sup> *Nielsen*, in: Iliopoulos-Strangas, Soziale Grundrechte in Europa, S. 107.

<sup>10</sup> *Vahlne Westerhäll*, in: Iliopoulos-Strangas, Soziale Grundrechte in Europa, S. 582.

<sup>11</sup> Eine Übersicht findet sich bei: *Iliopoulos-Strangas*, in: dies., Soziale Grundrechte in Europa, S. 967 ff.